

「Metadaten」

Allgemeinbildende und berufliche Schulen

Statistik der Schulen des Gesundheitswesens

EVAS: **21131**

Berichtsjahr: **2024/25**

Inhaltsverzeichnis

- A Erläuterungen
- B Qualitätsbericht
- C Erhebungsbogen
- D Datensatzbeschreibung

Impressum

Metadaten

Schulen des Gesundheitswesens

EVAS: **21131**

Berichtsjahr: **2024/25**

Erschienen im **Juli 2025**

Herausgeber

Amt für Statistik Berlin-Brandenburg

Steinstraße 104 - 106

14480 Potsdam

info@statistik-bbb.de

www.statistik-berlin-

brandenburg.de

Tel. 0331 8173 - 1777

Fax 030 9028 - 4091

Amt für Statistik Berlin-Brandenburg,
Potsdam, **2025**



*Dieses Werk ist unter einer
Creative Commons Lizenz vom Typ
Namensnennung 3.0 Deutschland zugänglich.
Um eine Kopie dieser Lizenz einzusehen,
konsultieren Sie*

<http://creativecommons.org/licenses/by/3.0/de/>

Statistik der Schulen des Gesundheitswesens

A Erläuterungen

Allgemeine Angaben

Der Begriff Schulen des Gesundheitswesens umfasst alle Ausbildungsstätten – Schulen und Pflegeschulen – des Gesundheitswesens.

Berlin

Die Erhebung der Statistik der Schulen für Fachberufe des Gesundheitswesens bezieht sich auf den Stichtag 1. November des laufenden Schuljahres, Zahlen über Absolventinnen und Absolventen sowie Abgängerinnen und Abgänger auf den Zeitraum nach dem Stichtag des Vorjahres bis zum Stichtag des aktuellen Jahres.

Rechtsgrundlagen

Gesetz über die Anerkennung der Schulen des Gesundheitswesens (Gesundheitsschulanerkennungsgesetz – GesSchulAnerkG) vom 09. Juni 2011 (GVBl. S. 256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.09.2022 (GVBl. S. 542) sowie die Verordnung zur Durchführung des Gesundheitsschulanerkennungsgesetzes (GesSchulAnerkV) vom 8. Dezember 2011 (GVBl. S. 828), die zuletzt durch Verordnung vom 11.01.2020 (GVBl. S. 15) geändert worden ist.

Gesetz über die Anerkennung der Pflegeschulen (Pflegeschulanerkennungsgesetz – PflSchulAnerkG) vom 14. September 2021 (GVBl. S. 1020) sowie die Berliner Verordnung zur staatlichen Anerkennung von Pflegeschulen (Berliner Pflegeschulanerkennungsverordnung – BlnPflSchulAnerkV) vom 5. Juli 2022 (GVBl. S. 457).

Geheimhaltung und Datenschutz

Die im §7 GesSchulAnerkG vom 09. Juni 2011 (GVBl. S. 256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.09.2022 (GVBl. S. 542) und im §7 PflSchulAnerkG vom 14. September 2021 (GVBl. S. 1020) getroffenen Regelungen werden bei der Erhebung umgesetzt. Die Schulen übermitteln dem Amt für Statistik Berlin-Brandenburg aggregierte Daten.

Brandenburg

Die Erhebung der Statistik der Schulen Gesundheitswesens wird jährlich für Auszubildende und Lehrkräfte stichtagsbezogen zum 30. November und für Absolventinnen und Absolventen sowie Abgängerinnen und Abgänger für den Berichtszeitraum durchgeführt.

Befragt werden alle staatlich anerkannten Schulen für Fachberufe des Gesundheitswesens.

Detaillierte Angaben zum Berichtskreis inklusive Kontaktdaten finden Sie unter: mgs.brandenburg.de/mgs/de/themen/gesundheits/gesundheitsberufe/.

Rechtsgrundlagen

Bei der Erhebung handelt es sich um eine Geschäftsstatistik nach § 9 Absatz 2 des Gesetzes über die Statistik im Land Brandenburg (Brandenburgisches Statistikgesetz - BbgStatG) vom 1. April 2020 (GVBl. I/20, [Nr. 10]), zuletzt geändert durch Artikel 25 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl. I/24, [Nr. 9], S.12). Die dazu erforderlichen Grundlagen sind erfüllt:

- Erhebungsauftrag des Ministeriums des Innern vom 20.08.2012 in Verbindung mit der Servicevereinbarung zwischen dem Amt für Statistik Berlin Brandenburg und dem Ministerium für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz vom 01.01.2017.
- Beschluss der 80. Gesundheitsministerkonferenz vom 5. Juni 2007 über die „Ländereinheitlichen Datengrundlagen zur Fachkräfte- und Ausbildungssituation in den nichtärztlichen Gesundheitsfachberufen sowie integrierte Ausbildungsstättenbedarfsplanung in der Alten- und Krankenpflege“ in Verbindung mit dem Kerndatensatz der Länder für schulstatistische Individualdaten in den Gesundheitsfachberufen.

Geheimhaltung und Datenschutz

Die erhobenen Einzelangaben werden gemäß § 16 des Gesetzes über die Statistik für Bundeszwecke (Bundesstatistikgesetz - BStatG) vom 22. Januar 1987 in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2394), das zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 8. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 152) geändert worden ist, grundsätzlich geheim gehalten.

Das Amt für Statistik Berlin-Brandenburg erhält von den Auskunftspflichtigen ausschließlich anonymisierte Datensätze. Die Reidentifizierung von Personen ist ohne zusätzliches Wissen nicht möglich.

Zweck und Ziele der Statistik

Berlin

Zum Erhebungsprogramm der Statistik der Schulen für des Gesundheitswesens gehören Angaben über Schulen, Klassen, Schülerinnen und Schüler, Absolventinnen und Absolventen/ Abgängerinnen und Abgänger sowie Lehrkräfte. Die Ausbildungsgänge beruhen auf bundes- und landesrechtlichen Regelungen und finden an staatlich anerkannten Schulen statt.

Hauptnutzer sind die Senatsverwaltung für Wissenschaft, Gesundheit und Pflege, die Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung, Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung, die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie, das Bundesministerium für Bildung und Forschung, die Kultusministerkonferenz, Eurostat, wissenschaftliche Einrichtungen und die interessierte Öffentlichkeit.

Brandenburg

Die Statistik der Schulen des Gesundheitswesens hat die Aufgabe, aussagefähige Informationen zur Situation und Entwicklung im Bereich der Ausbildung in den nichtärztlichen Gesundheitsfachberufen sowie der integrierten Ausbildungsstättenbedarfsplanung bereitzustellen.

Hauptnutzer der Statistik sind das Ministerium für Gesundheit und Soziales des Landes Brandenburg, das Landesamt für Soziales und Versorgung, das Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit, die Gesundheitsministerkonferenz und das Statistische Bundesamt.

Erhebungsmethodik

Berlin

Diese Statistik ist eine koordinierte Länderstatistik und eine Totalerhebung mit Auskunftspflicht.

Der Berichtskreis umfasst alle Schulen für nichtakademische Gesundheitsberufe, die unter der Aufsicht der Senatsverwaltung für Wissenschaft, Gesundheit und Pflege stehen.

Erhebungseinheit ist die Schule, wobei eine Schule immer nur für einen Ausbildungsberuf zuständig ist. Betreibt ein Schulträger jedoch an mehreren Standorten Schulen für den gleichen Ausbildungsberuf, wird dies unter einer Schule subsumiert, auch wenn jede Schule einzeln staatlich anerkannt ist.

Zur Erhebung der Schul-, Klassen-, Schüler- sowie Lehrerdaten dient das elektronische Meldeverfahren Internet Datenerhebung im Statistischen Verbund (IDEV) gemäß §11a BStatG vom 22. Januar 1987 in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2394), das zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 8. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 152) geändert worden ist.

Brandenburg

Seit dem Ausbildungsjahr 2012 werden Individualdaten für Auszubildende, Klassen, Lehrkräfte und Absolventinnen/Absolventen und Abgängerinnen/Abgänger erhoben. Die Erhebungsmerkmale zu den einzelnen Komplexen orientieren sich an dem Kerndatensatz der Länder für schulstatistische Individualdaten in den Gesundheitsfachberufen.

Die Datenerhebung erfolgt elektronisch mit Hilfe der speziellen Webapplikation Internet Datenerhebung im Statistischen Verbund (IDEV) gemäß §11a BStatG vom 22. Januar 1987 in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2394), das zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 8. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 152) geändert worden ist.

Merkmale und Klassifikationen

Berlin

Schulen des Gesundheitswesens

Die Schulen des Gesundheitswesens vermitteln die Ausbildung für nichtakademische Gesundheitsberufe und bilden keine Berufe nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG) aus. Zugangsvoraussetzung ist in der Regel der mittlere Schulabschluss – ersatzweise mindestens die Berufsbildungsreife in Verbindung mit einer abgeschlossenen Berufsausbildung.

Pflegeschoolen müssen mit mindestens einem Träger der praktischen Ausbildung (Krankenhaus, stationäre Langzeitpflegeeinrichtung oder ambulanter Pflegedienst) kooperieren oder von ihm selbst betrieben werden.

Absolventinnen und Absolventen, Abgängerinnen und Abgänger sowie Abbrecherinnen und Abbrecher

Als Absolventinnen und Absolventen (erfolgreich mit Abschlusszeugnis) bzw. Abgängerinnen und Abgänger (mit Abgangszeugnis bzw. ohne Erfolg) der Schulen des Gesundheitswesens und der Pflegeschulen werden diejenigen Schülerinnen und Schüler gezählt, die einen Bildungsgang durchlaufen und beendet haben. Abbrecherinnen und Abbrecher, die vor Ausbildungsende den Bildungsgang verlassen, werden ebenfalls in der Statistik erfasst.

Brandenburg

Schulen des Gesundheitswesens

Schulen des Gesundheitswesens sind Bildungseinrichtungen für Fachberufe des Gesundheitswesens, die nicht zum Schulwesen gehören und in den nicht akademischen bundesrechtlich geregelten Gesundheitsberufen ausbilden, wie z. B. Physiotherapeut/in, Logopäde/in, Ergotherapeut/in, einschließlich weitere landesrechtlich geregelte Berufe wie z.B. Helferberufe und Notfallsanitäter.

Auszubildende

Auszubildende im Sinne der Erhebung sind alle Lernenden an den Schulen des Gesundheitswesens einschließlich der Personen, bei denen die Ausbildung nach dem Sozialgesetzbuch (SGB III – Arbeitsförderung) von der Bundesagentur für Arbeit finanziert wird (Umschüler).

Absolventinnen und Absolventen, Abgängerinnen und Abgänger sowie Abbrecherinnen und Abbrecher

Zu den Absolventinnen und Absolventen, Abgängerinnen und Abgängern zählen Auszubildende, die den Bildungsgang an der Ausbildungsstätte durchlaufen und beendet haben. Dabei ist es unerheblich, ob die Ausbildung erfolgreich oder nicht erfolgreich abgeschlossen wurde.

Seit dem Schuljahr 2015/16 zählen auch Absolventinnen und Absolventen, die ihre externe Prüfung/ Nichtschülerprüfung erfolgreich beendet haben, dazu. Abbrecherinnen und Abbrecher, welche die Ausbildung durch Abbruch und ohne Prüfungsversuch beendet haben (einschließlich Abbruch während der Probezeit), werden ebenfalls in der Statistik erfasst.

B Qualitätsbericht

entfällt

C Erhebungsbogen

Berlin

Herzlich Willkommen bei der Online-Erhebung über die Ausbildungsstätten
des Gesundheitswesens am 01.11.2024

17.10.2024 09:43:23

Auskunftgeber: 1234567
Name Testfirma

Nummer der Schule 001

Schulnummer 1234567

Zahl der staatlich
genehmigten Ausbildungsplätze
am 1. November 2024 007

Träger der Ausbildungsstätte 004

- 1 Städtisch bzw. Bund
- 4 Freigemeinnützig
- 5 Caritas-Verband
- 6 Diakonisches Werk
- 7 DRK
- 8 Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband
- 9 Arbeiterwohlfahrt
- 3 Universitär
- 2 Privat

Haben Sie Rückfragen?

Silke Tasler
Telefon: 0331 8173-1175
E-Mail: Gesundheitsschulen@statistik-bbb.de

Ausbildungsgänge

Ausbildungsgänge/Klassen und Lehrgangsteilnehmer/innen

Zahl der Ausbildungsgänge/Klassen	017
darunter: Zahl der berufsrechtlich verkürzten Ausbildungsgänge/Klassen	016

	männlich	weiblich	divers	Ohne Angabe
Zahl der Lehrgangsteilnehmer/innen insgesamt	018	019	1018	2018
darunter: Schüler/innen nichtdeutscher Herkunftssprache*	190	191	1190	2190
Ausländer/innen	020	021	1020	2020

Lehrgangsteilnehmer/innen nach Ausbildungsjahren				
1. Ausbildungsjahr	101	102	1101	2101
darunter: Ausländer/innen	111	112	1111	2111
2. Ausbildungsjahr	103	104	1103	2103
darunter: Ausländer/innen	113	114	1113	2113
3. Ausbildungsjahr	105	106	1105	2105
darunter: Ausländer/innen	115	116	1115	2115

*) Schüler/innen nichtdeutscher
Herkunftssprache sind Schüler/innen deren
Mutter- bzw. Verkehrssprache in der
Herkunftsfamilie - unabhängig von ihrer
Nationalität - nicht deutsch ist.
Entscheidend ist die
Kommunikationssprache innerhalb der
Herkunftsfamilie des/der
Lehrgangsteilnehmers/in.

nach Geburtsjahren

Lehrgangsteilnehmer/innen nach Geburtsjahren

Geburtsjahr	männlich	weiblich	divers	Ohne Angabe
2007 und später	030	031	1030	2030
2006	032	033	1032	2032
2005	034	035	1034	2034
2004	036	037	1036	2036
2003	038	039	1038	2038
2002	040	041	1040	2040
2001	042	043	1042	2042
2000	044	045	1044	2044
1999	046	047	1046	2046
1998	048	049	1048	2048
1997	050	051	1050	2050
1996	052	053	1052	2052
1995	054	055	1054	2054
1994	056	057	1056	2056
1993	058	059	1058	2058
1992	060	061	1060	2060
1991	062	063	1062	2062

Geburtsjahr	männlich	weiblich	divers	Ohne Angabe
1990	064	065	1064	2064
1989	066	067	1066	2066
1988	068	069	1068	2068
1987	070	071	1070	2070
1986	072	073	1072	2072
1985	074	075	1074	2074
1984	076	077	1076	2076
1983	078	079	1078	2078
1982	080	081	1080	2080
1981	082	083	1082	2082
1980	084	085	1084	2084
1979	086	087	1086	2086
1978	088	089	1088	2088
1977	090	091	1090	2090
1976	092	093	1092	2092
1975 und früher	094	095	1094	2094
Insgesamt* (automatische Berechnung)				

*) Die Summe der Teilnehmer/innen muss stets mit den Angaben in den Feldern 018, 019, 1018 und 2018 (Zahl der Lehrgangsteilnehmer/innen insgesamt) übereinstimmen.

nach Vorbildung

Lehrgangsteilnehmer/innen nach schulischer Vorbildung

Lehrgangsteilnehmer/innen nach schulischer Vorbildung	Allgemeine Hochschulreife	Fachhochschul- reife	mittlerer Schulabschluss**	Erweiterte Berufsbildungsreife**	Berufsbildungs- reife**	ohne Abschluss
Insgesamt						
männlich	200	202	204	208	206	210
weiblich	201	203	205	209	207	211
divers	1200	1202	1204	1208	1206	1210
Ohne Angabe	2200	2202	2204	2208	2206	2210
darunter Ausländer/innen						
männlich	220	222	224	228	226	230
weiblich	221	223	225	229	227	231
divers	1220	1222	1224	1228	1226	1230
Ohne Angabe	2220	2222	2224	2228	2226	2230
des 1. Ausbildungsjahres						
männlich	240	242	244	248	246	250
weiblich	241	243	245	249	247	251
divers	1240	1242	1244	1248	1246	1250
Ohne Angabe	2240	2242	2244	2248	2246	2250
darunter Ausländer/innen						
männlich	260	262	264	268	266	270
weiblich	261	263	265	269	267	271
divers	1260	1262	1264	1268	1266	1270
Ohne Angabe	2260	2262	2264	2268	2266	2270

**) einschließlich gleichwertiger Abschlüsse

Berufliche Erstausbildung

Bitte tragen Sie hier die Zahl der Lehrgangsteilnehmer/innen des 1. Ausbildungsjahres ein, die den oben genannten Beruf als **berufliche Erstausbildung** erlernen.

männlich		300
weiblich		301
divers		1300
Ohne Angabe		2300

Lehrgangsteilnehmer/innen nach dem Wohnsitz -Hauptwohnung-

	Land Berlin	Land Brandenburg	übrige Bundesländer	Insgesamt* (automatische Berechnung)
männlich	400	402	404	
weiblich	401	403	405	
divers	1400	1402	1404	
Ohne Angabe	2400	2402	2404	

Zahl der Teilnehmer/innen am Fremdsprachenunterricht

	Englisch	sonstige Sprachen
männlich	518	520
weiblich	519	521
divers	1518	1520
Ohne Angabe	2518	2520

*) Die Summe der Teilnehmer/innen muss stets mit den Angaben in den Feldern 018 und 019 (Zahl der Lehrgangsteilnehmer/innen insgesamt) übereinstimmen.

nach Staatsangehörigkeit

Ausländische Lehrgangsteilnehmer/innen nach Staatsangehörigkeit

Staatsangehörigkeit	männlich	weiblich	divers	Ohne Angabe
800	801	802	1801	2801
803	804	805	1804	2804
806	807	808	1807	2807
809	810	811	1810	2810
812	813	814	1813	2813
815	816	817	1816	2816
818	819	820	1819	2819
821	822	823	1822	2822
824	825	826	1825	2825
827	828	829	1828	2828
830	831	832	1831	2831
833	834	835	1834	2834
836	837	838	1837	2837
839	840	841	1840	2840
842	843	844	1843	2843
845	846	847	1846	2846
848	849	850	1849	2849
851	852	853	1852	2852
854	855	856	1855	2855
857	858	859	1858	2858
860	861	862	1861	2861
863	864	865	1864	2864
866	867	868	1867	2867
869	870	871	1870	2870
872	873	874	1873	2873
875	876	877	1876	2876
878	879	880	1879	2879
Insgesamt * (automatische Berechnung)				

*) Die Summe der Teilnehmer/innen muss stets mit den Angaben in den Feldern 020, 021, 1020 und 2020 (Zahl der ausländischen Lehrgangsteilnehmer/innen insgesamt) übereinstimmen.

weitere Lehrgangsteilnehmer können in der Anlage [.IDEV_Staatsangehörigkeit.xlsx](#) eingetragen werden.

Abgänger/innen

Abgänger/innen und Absolventen/innen vom 2. November 2023 bis 1. November 2024

		Insgesamt (automatische Berechnung)	Absolventen/innen, Abgänger/innen (Bildungsgang vollständig durchlaufen)		Abbrecher/innen
			mit Erfolg (Abschlusszeugnis)	ohne Erfolg (ohne Prüfung oder nicht bestandene Prüfung)	(Teilnehmer/innen, die vorzeitig die Schule verlassen haben)
insgesamt	männlich	600	602	606	610
	weiblich	601	603	607	611
	divers	1600	1602	1606	1610
	Ohne Angabe	2600	2602	2606	2610
darunter Ausländer/ innen	männlich	620	622	626	630
	weiblich	621	623	627	631
	divers	1620	1622	1626	1630
	Ohne Angabe	2620	2622	2626	2630

Ausbildungslehrkräfte

Ausbildungslehrkräfte

Zahl der Lehrkräfte nach Beschäftigungsverhältnis

Sämtliche Lehrkräfte sind **nur einmal zu zählen**, und zwar dort, wo sie die meisten Unterrichtsstunden erteilen.

	Insgesamt (automatische Berechnung)			Hauptamtliche Lehrkräfte			Honorardozenten/innen Ärzte/Ärztinnen			sonstige Berufsgruppen		
	Vollzeit	Teilzeit (50-99%)	Stunden- weise (unter 50%)	Vollzeit	Teilzeit (50-99%)	Stunden- weise (unter 50%)	Vollzeit	Teilzeit (50-99%)	Stunden- weise (unter 50%)	Vollzeit	Teilzeit (50-99%)	Stunden- weise (unter 50%)
männlich	700	710	720	702	712	722			724			726
weiblich	701	711	721	712	713	723			725			727
divers	1700	1710	1720	1702	1712	1722			1724			1726
Ohne Angabe	2700	2710	2720	2702	2712	2722			2724			2726

Wöchentlich erteilte Unterrichtsstunden in Theorie und Praxis

	Insgesamt (automatische Berechnung)			Hauptamtliche Lehrkräfte			Honorardozenten/innen Ärzte/Ärztinnen			sonstige Berufsgruppen		
	Vollzeit	Teilzeit (50-99%)	Stunden- weise (unter 50%)	Vollzeit	Teilzeit (50-99%)	Stunden- weise (unter 50%)	Vollzeit	Teilzeit (50-99%)	Stunden- weise (unter 50%)	Vollzeit	Teilzeit (50-99%)	Stunden- weise (unter 50%)
männlich	750	760	770	752	762	772			774			776
weiblich	751	761	771	753	763	773			775			777
divers	1750	1760	1770	1752	1762	1772			1774			1776
Ohne Angabe	2750	2760	2770	2752	2762	2772			2774			2776

Pädagogische Qualifikation der hauptamtlichen Lehrkräfte durch Grundberuf bzw. Weiterbildung nach folgenden Kategorien, davon

	männlich	weiblich	divers	Ohne Angabe
Lehrkraft mit abgeschlossener Weiterbildung (gilt für alle Medizinalberufe)	650	651	1650	2650
Medizinpädagoge/in	652	653	1652	2652
Diplom-Medizinpädagoge/in	654	655	1654	2654
Diplom-Pflegepädagoge/in	662	663	1662	2662
Grundschullehrer/in	656	657	1656	2656
Lehrer/in Sekundarstufe 1	658	659	1658	2658
andere	660	661	1660	2660

ausländische hauptamtliche Lehrkräfte

Ausländische hauptamtliche Lehrkräfte nach Staatsangehörigkeiten

Staatsangehörigkeit		männlich	weiblich	divers	Ohne Angabe
☐ 960		☐ 961	☐ 962	☐ 961	☐ 2961
☐ 963		☐ 964	☐ 965	☐ 964	☐ 2964
☐ 966		☐ 967	☐ 968	☐ 967	☐ 2967
☐ 969		☐ 970	☐ 971	☐ 970	☐ 2970
☐ 972		☐ 973	☐ 974	☐ 973	☐ 2973
☐ 975		☐ 976	☐ 977	☐ 976	☐ 2976
☐ 978		☐ 979	☐ 980	☐ 979	☐ 2979
☐ 981		☐ 982	☐ 983	☐ 982	☐ 2982
☐ 984		☐ 985	☐ 986	☐ 985	☐ 2985
☐ 987		☐ 988	☐ 989	☐ 988	☐ 2988

Bemerkungen

Bemerkungen

Zur Vermeidung von Rückfragen unsererseits können Sie hier auf besondere Ereignisse und Umstände hinweisen, die Einfluss auf Ihre Angaben haben.
(maximal 255 Zeichen)

Nach fehlerfreiem Empfang wird automatisch eine Sendebestätigung erzeugt, die Sie auf Ihrem Endgerät archivieren können.
Für eine spätere Aktualisierung der Daten sollten Sie vor dem Versand eine lokale Sicherung durchführen.

Vielen Dank für Ihre Unterstützung.

C Erhebungsbogen

Brandenburg

Grunddaten der Ausbildungsstätte

Zuordnung zu einem Krankenhaus

Es ist anzugeben, ob und in welcher Art die Ausbildungsstätte einem Krankenhaus zugeordnet ist. Hierzu ist zwischen 3 Ausprägungen auszuwählen:

N – keinem Krankenhaus zugeordnet

T – Teil eines Krankenhauses

V – (vertraglich oder anderweitig) mit einem Krankenhaus verbunden, z. B. über Kooperationsverträge oder Mitträgerschaft

Hinweis:

Gemäß § 17a in Verbindung mit § 2 Nr. 1a Krankenhausfinanzierungsgesetz können nur Ausbildungsstätten über Pflegesätze finanziert werden, die die staatliche Anerkennung zur Ausbildung in einem der genannten Berufe besitzen und Teil eines Krankenhauses (**T**) sind oder mit einem Krankenhaus vertraglich oder anderweitig verbunden sind, z. B. über Kooperationsverträge oder Mitträgerschaft (**V**).

Trägerstatus

Hier ist der Trägerstatus anzugeben (Schlüssel 1).

Hinweise:

Zur Abgrenzung der Trägerschaft:

Öffentliche Träger werden von Gebietskörperschaften (z. B. Gemeinde oder Gemeindeverband, Kreis, Landschaftsverband, Land), von Zusammenschlüssen solcher Körperschaften (z. B. Zweckverband, Arbeitsgemeinschaft) oder von Sozialversicherungsträgern (z. B. Landesversicherungsanstalt, Berufsgenossenschaft) betrieben.

Private Träger (gemeinnützig) sind solche, deren Träger ein anerkannter Verband der kirchlichen (z. B. Caritas, Innere Mission) oder freien Wohlfahrtspflege (z. B. Arbeiterwohlfahrt, Deutsches Rotes Kreuz, Paritätischer Wohlfahrtsverband), eine Stiftung, ein Verein oder eine ähnliche Einrichtung ist, die einer religiösen, humanitären oder sozialen Vereinigung zugeordnet wird. Sie werden auf der Grundlage der Freiwilligkeit und Gemeinnützigkeit unterhalten und betrieben.

Private Träger werden von ihren Trägern nach erwerbswirtschaftlichen Grundsätzen betrieben und bedürfen als gewerbliche Unternehmen nach § 30 der Gewerbeordnung einer Konzession.

Anzahl der Fachberufe

Hier ist die **Anzahl** der Fachberufe, für die eine staatliche Anerkennung vorliegt, anzugeben.

Fachberuf

Hier sind die Fachberufe, für die eine staatliche Anerkennung vorliegt, auszuwählen (Schlüssel 5).

Kapazität

Hier ist die angegebene Ausbildungskapazität (Daten der Bewilligungsbehörde) für jeden Fachberuf gemäß derzeitigem Anerkennungsbescheid einzutragen.

Hinweis:

Betreibt die Bildungseinrichtung **jedoch** eine Schule für

- **Pflegefachfrau/Pflegefachmann** und
- Gesundheits- und Krankenpflege,
- Gesundheits- und Krankenpflegehilfe und ggf.
- Gesundheits- und Kinderkrankenpflege
- Altenpflege
- Altenpflegehilfe
- **Physiotherapie** oder
- Masseur/-in und medizinische(r) Bademeister/-in,

ist die bewilligte Gesamtkapazität für die jeweilige Berufsgruppe bei dem hervorgehobenen Fachberuf der Berufsgruppe anzugeben. Für die verbleibenden Fachberufe der jeweiligen Berufsgruppe ist „-1“ einzutragen.

Klassen

Klassenname

Für jede an der Ausbildungsstätte vorhandene Klasse ist ein Klassenname anzugeben bzw. zu bilden. Dabei können bis zu 7 Stellen genutzt werden. Die verwendeten Klassennamen müssen mit den Klassennamen in der Registerkarte **Schüler** unter Beachtung der Groß- und Kleinschreibung übereinstimmen.

Schüler (Auszubildende)

Für jede/n Auszubildende/n dieser Ausbildungsstätte ist ein Individualdatensatz zu erstellen.

Schüler/in im Sinne dieser Erhebung sind alle Lernenden an den Ausbildungsstätten für Fachberufe des Gesundheitswesens, mit denen ein gültiges Ausbildungsvertragsverhältnis besteht, einschließlich der Personen, bei denen die Ausbildung nach dem Sozialgesetzbuch (SGB III - Arbeitsförderung) von der Bundesagentur für Arbeit finanziert wird (Umschüler); unabhängig davon, ob sie zum Stichtag am Unterricht teilnehmen oder nicht.

Hinweise:

Es sind alle Auszubildenden, die in einem Ausbildungsverhältnis mit dem Träger der Ausbildung/ der Schule stehen, zu erfassen. Dazu zählen auch Auszubildende, welche sich in einer Ausbildungszeitverlängerung befinden (z. B. Auszubildende, welche die theoretische oder praktische Prüfung nicht bestanden haben).

Für Auszubildende mit dem Status „Wiederholer mit Ausbildungszeitverlängerung“ und „Wiederholer ohne Ausbildungszeitverlängerung“ sind keine separaten Klassen zu bilden. Sie sind einer Klasse in dem letzten Ausbildungsjahr des jeweiligen Berufs zuzuordnen. Unabhängig davon, ob die Auszubildenden noch am Unterricht teilnehmen und unabhängig von einer eventuellen Überschreitung der Schülerkapazität pro Klasse.

Eine Ausbildung kann zum Beispiel wegen Schwangerschaft, Mutterschutz, Erziehungsurlaub usw. **unterbrochen** worden sein. Diese Auszubildenden sind in der Statistik zu erfassen. Für diese Auszubildenden ist im Merkmal „Status der Ausbildung“ der Status „Unterbrecher“ zu wählen.

Belegung von Merkmalen während der Unterbrechung der Ausbildung

Befindet sich der/die Auszubildende am Stichtag in einer Unterbrechungsphase, sind das zuletzt besuchte Ausbildungsjahr und der zuletzt belegte Fachberuf anzugeben.

Belegung von Merkmalen nach der Unterbrechung der Ausbildung

Setzen Auszubildende nach einer Unterbrechung die Ausbildung fort, sind das aktuell besuchte Ausbildungsjahr und der aktuell belegte Fachberuf anzugeben.

Klassenname

Jede/r Auszubildende ist einer Klasse zuzuordnen. Die Zuordnung erfolgt unter Angabe eines Klassennamens, welcher bereits in der Registerkarte **Klassen** vorhanden ist.

Hinweis zur Klassenzusammensetzung:

Grundsätzlich können einer Klasse nur Auszubildende, die denselben Fachberuf erlernen und Auszubildende, die sich im selben Ausbildungsjahr befinden, zugeordnet werden.

Ausnahme 1:

Auszubildende der Altenpflegehilfe können gleichzeitig in einer Klasse mit Auszubildenden des 1. Ausbildungsjahres der Altenpflege unterrichtet werden.

Ausnahme 2:

Auszubildende mit dem Status „Wiederholer mit Ausbildungszeitverlängerung“ oder „Wiederholer ohne Ausbildungszeitverlängerung“. Diese sind einer Klasse in dem letzten Ausbildungsjahr im jeweiligen Beruf zuzuordnen.

Schülerkennzeichen

Dem Auszubildenden ist innerhalb der Ausbildungsstätte eine 3-stellige laufende Nummer zuzuordnen. Diese identifiziert den Auszubildenden in Verbindung mit dem Klassennamen.

Name, Vorname (statistische Hilfsmerkmale)

Diese Angaben werden nicht an das AfS übermittelt.

Geschlecht

Hier ist das Geschlecht des Auszubildenden anzugeben.

Hinweis

1: männlich / 2: weiblich / 3: divers / 4: ohne Angabe im Geburtenregister

Geburtsjahr

Hier ist das Geburtsjahr des Auszubildenden im Format "jjjj" zu erfassen.

Staatsangehörigkeit

Hier ist die zutreffende Staatsangehörigkeit des Auszubildenden anzugeben (Schlüssel 6).

Hinweis:

Besitzt ein Auszubildender mehrere Staatsangehörigkeiten, von denen eine Deutsch ist, ist er im Sinne dieser Statistik *kein* Ausländer. Es ist deutsch als Staatsangehörigkeit anzugeben.

Bisher erreichter höchster (allgemeinbildender) schulischer Abschluss

Für die/den Auszubildende/n wird ihr/sein bisher höchster allgemeinbildender Abschluss angegeben (Schlüssel 7).

Bisher erreichter berufsbezogener Abschluss

Für die/den Auszubildende/n wird ihr/sein bisher erreichter beruflicher Abschluss erfasst (Schlüssel 8).

Ausbildungsjahr

Es ist das vom Auszubildenden zum Stichtag besuchte Ausbildungsjahr anzugeben (Schlüssel 10).

Hinweise:

Auszubildende, die aufgrund eines Träger- oder Ortswechsels der Ausbildungsstätte neu aufgenommen wurden, sind im jeweils zutreffenden Ausbildungsjahr einzutragen. Auszubildende, deren Ausbildung wegen Nichtbestehens der Prüfung verlängert wurde und denen der Status „Wiederholer mit Ausbildungszeitverlängerung“ oder „Wiederholer ohne Ausbildungszeitverlängerung“ zugeordnet wurde, sind dem letzten Ausbildungsjahr zuzuordnen.

Die Ausbildungsjahre 4 und 5 sind ausschließlich für die Ausbildung in Teilzeit (berufsbegleitend) zu verwenden.

Zeitform der Ausbildung

Es ist die zum Stichtag besuchte Zeitform der/des Auszubildenden anzugeben (Schlüssel 9).

Hinweis:

Die Zeitform Teilzeit ist ausschließlich für die berufsbegleitende Ausbildung zu verwenden.

Fachberuf

Für die/den Auszubildende/n ist der Fachberuf anzugeben (Schlüssel 5).

Art der Schulkosten

Für die/den Auszubildende/n ist die Art der Finanzierung der Ausbildung (Schulkosten) anzugeben (Schlüssel 2).

Hinweise:

Generell handelt es sich hier um die **Schulkosten**, nicht um die Finanzierung der/des Auszubildenden (Ausbildungsvergütung, BAföG etc.).

Status der Ausbildung

Für die/den Auszubildende/n ist der Status der Ausbildung anzugeben. Es wird erfasst, ob die/der Auszubildende sich zum Stichtag (bzw. innerhalb des Berichtszeitraumes) in der Regelausbildungszeit befand, Wiederholer mit Ausbildungszeitverlängerung oder Wiederholer ohne Ausbildungszeitverlängerung ist oder die Ausbildung unterbrocht (Schlüssel 12).

Absolventen/-innen, Abgänger/-innen – Abbrecher/innen

Für jeden Absolventen/Abgänger, jede Absolventin/Abgängerin und Abbrecher/-in - im Weiteren als Absolventen/Abgänger bezeichnet - dieser Ausbildungsstätte ist ein Individualdatensatz zu erstellen.

Hinweis:

Berichtszeitraum: 01.12.2023 bis 30.11.2024

Absolventen sind Auszubildende, die:

- den Bildungsgang an der Ausbildungsstätte durchlaufen haben,
- innerhalb des Berichtszeitraumes Auszubildende dieser Schule waren und
- die Prüfung im Rahmen der Regelausbildungszeit erfolgreich bestanden haben.

Absolventen sind auch Auszubildende, die:

- die Wiederholungsprüfung ohne oder mit Ausbildungszeitverlängerung erfolgreich bestanden haben oder
- ihre Ausbildung nicht an dieser Schule absolviert haben, zur externen Prüfung oder Nichtschülerprüfung an dieser Schule zugelassen wurden und diese erfolgreich bestanden haben.

Abgänger sind Auszubildende, die innerhalb des Berichtszeitraumes Auszubildende dieser Schule waren und die Prüfung (einschließlich Wiederholungsprüfungen) nicht bestanden haben.

Wenn der Prüfungstermin für die Wiederholungsprüfung außerhalb des Berichtszeitraumes – z. B. im Januar des Folgejahres – liegt, sind diese als **Auszubildende** zu erfassen. Unabhängig davon, ob die Auszubildenden noch am Unterricht teilnehmen und unabhängig von einer eventuellen Überschreitung der Schülerkapazität pro Klasse.

Abbrecher sind Auszubildende, welche die Ausbildung durch Abbruch und ohne Prüfungsversuch beendet haben (einschließlich Abbruch während der Probezeit).

Absolventenkennzeichen

Dem Absolventen/Abgänger ist innerhalb der Ausbildungsstätte eine 3-stellige laufende Nummer zuzuordnen.

Name, Vorname (statistische Hilfsmerkmale)

Diese Angaben werden nicht an das AfS übermittelt.

Geschlecht

Hier das Geschlecht des Absolventen/Abgängers anzugeben.

Hinweis

1: männlich / 2: weiblich / 3: divers / 4: ohne Angabe im Geburtenregister

Geburtsjahr

Hier ist das Geburtsjahr des Absolventen/Abgängers im Format "jjjj" zu erfassen.

Staatsangehörigkeit

Hier ist die zutreffende Staatsangehörigkeit des Absolventen/Abgängers anzugeben (Schlüssel 6).

Hinweis:

Besitzt ein Absolvent/Abgänger mehrere Staatsangehörigkeiten, von denen eine deutsch ist, ist er im Sinne dieser Statistik kein Ausländer. Es ist deutsch als Staatsangehörigkeit anzugeben.

Zeitform der Ausbildung

Hier ist die vom Absolventen/Abgänger im Berichtszeitraum besuchte Zeitform anzugeben (Schlüssel 9).

Hinweis:

Die Zeitform Teilzeit ist ausschließlich für die berufsbegleitende Ausbildung zu verwenden.

Fachberuf

Für den Absolventen/Abgänger ist der Fachberuf anzugeben (Schlüssel 5).

Art des Abschlusses

Für jeden Absolventen/Abgänger ist die Art des Abschlusses anzugeben.

Absolventen/Abgänger sind mit der Art des Abschlusses „erfolgreich“, Abgänger mit „nicht erfolgreich“ und Abbrecher mit „Abbrecher“ zu schlüsseln (Schlüssel 3).

Status der Ausbildung

Für jeden Absolventen ist der Status der Ausbildung anzugeben. Es wird erfragt, ob der Absolvent

- in der Regelausbildungszeit oder
 - im Rahmen einer Wiederholungsprüfung (mit oder ohne Ausbildungszeitverlängerung) oder
 - durch eine externe Prüfung/Nichtschülerprüfung
- die Ausbildung erfolgreich beendet hat (Schlüssel 12).

Lehrkräfte

Für jede Lehrkraft dieser Ausbildungsstätte ist ein Individualdatensatz zu erstellen.

Lehrkräfte im Sinne der Erhebung sind alle Personen, die an der Ausbildungsstätte in den für die Statistik relevanten Fachberufen des Gesundheitswesens Unterricht erteilen.

Es sind haupt- und nebenberuflich tätige Lehrkräfte zu erfassen.

Hinweis:

Lehrkräfte sind als Teilzeitkräfte oder nebenberufliche Lehrkräfte zu erfassen, wenn sie nicht überwiegend in den anerkannten Fachberufen Unterricht erteilen.

Lehrerkennzeichen

Der Lehrkraft ist innerhalb der Ausbildungsstätte eine 3-stellige laufende Nummer zuzuordnen.

Name, Vorname (statistische Hilfsmerkmale)

Diese Angaben werden nicht an das AfS übermittelt.

Geschlecht

Hier ist das Geschlecht der Lehrkraft anzugeben.

Hinweis

1: männlich / 2: weiblich / 3: divers / 4: ohne Angabe im Geburtenregister

Geburtsjahr

Hier ist das Geburtsjahr der Lehrkraft im Format "jjjj" zu erfassen.

Staatsangehörigkeit

Es ist die Staatsangehörigkeit der Lehrkraft anzugeben.

Hinweis:

Besitzt eine Lehrkraft mehrere Staatsangehörigkeiten, von denen eine deutsch ist, ist sie im Sinne dieser Statistik kein Ausländer. In diesem Fall ist deutsch als Staatsangehörigkeit anzugeben (Schlüssel 6).

Beschäftigungsart

Für jede Lehrkraft ist die Beschäftigungsart (Beschäftigungsumfang) zu erfassen.

Hauptberufliche Lehrkräfte sind Lehrkräfte im **Angestelltenverhältnis** an der Schule und werden statistisch nach ihrem Beschäftigungsumfang eingeteilt:

- Für vollzeitbeschäftigte Lehrkräfte gilt § 4 Abs. 5 Gesundheitsberufeschulverordnung:
"Vollzeitbeschäftigte hauptberufliche Lehrkräfte dürfen an Schulen für Gesundheitsberufe nicht mehr als durchschnittlich 24 bis 26 Unterrichtsstunden je Woche unterrichten. Eine Unterrichtsstunde dauert 45 Minuten. Zeiten für die Begleitung der praktischen Ausbildung sind anzurechnen. Für besondere Aufgaben, zum Beispiel die Klassenleitung oder die Betreuung von Nachwuchslehrkräften, verringern sich die Unterrichtswochenstunden in angemessenem Umfang."
- Teilzeitbeschäftigte Lehrkräfte sind mit weniger Stunden als in § 4 Abs. 5 geregelt, tätig.

Nebenberufliche Lehrkräfte sind statistisch – unabhängig von Ihrem Beschäftigungsumfang – Honorarkräfte ohne Anstellungsverhältnis an der Schule (Schlüssel 11).

Qualifikation

Für jede Lehrkraft ist deren Qualifikation zu erfassen (Schlüssel 4).

Hinweis:

Hier ist die jeweils höchste Qualifikation maßgebend.

D Datensatzbeschreibung

entfällt

Das Amt für Statistik Berlin-Brandenburg

Das Amt für Statistik Berlin-Brandenburg ist für beide Länder die zentrale Dienstleistungseinrichtung auf dem Gebiet der amtlichen Statistik. Das Amt erbringt Serviceleistungen im Bereich Information und Analyse für die breite Öffentlichkeit, für alle gesellschaftlichen Gruppen sowie für Kunden aus Verwaltung und Politik, Wirtschaft und Wissenschaft. Kerngeschäft des Amtes ist die Durchführung der gesetzlich angeordneten amtlichen Statistiken für Berlin und Brandenburg. Das Amt erhebt die Daten, bereitet sie auf, interpretiert und analysiert sie und veröffentlicht die Ergebnisse. Die Grundversorgung aller Nutzerinnen und Nutzer mit statistischen Informationen erfolgt unentgeltlich, im Wesentlichen über das Internet und den Informationsservice. Daneben werden nachfrage- und zielgruppenorientierte Standardauswertungen zu Festpreisen angeboten. Kundenspezifische Aufbereitung/Beratung zu kostendeckenden Preisen ergänzt das Spektrum der Informationsbereitstellung.

Amtliche Statistik im Verbund

Die Statistiken werden bundesweit nach einheitlichen Konzepten, Methoden und Verfahren arbeitsteilig erstellt. Die Statistischen Ämter der Länder sind dabei grundsätzlich für die Durchführung der Erhebungen, für die Aufbereitung und Veröffentlichung der Länderergebnisse zuständig. Durch diese Kooperation in einem „Statistikverbund“ entstehen für alle Länder vergleichbare und zu einem Bundesergebnis zusammenführbare Erhebungsergebnisse.

Produkte und Dienstleistungen

Informationsservice

info@statistik-bbb.de

Tel. 0331 8173 -1777

Fax 0331 817330 -4091

Mo–Do 8:00–15:30 Uhr, Fr 8:00–13:30 Uhr

Statistische Informationen für jedermann sowie maßgeschneiderte Aufbereitung von Daten über Berlin und Brandenburg, Auskunft, Beratung, Pressedienst.

Standort Potsdam

Steinstraße 104–106, 14480 Potsdam

Standort Berlin

Alt-Friedrichsfelde 60, 10315 Berlin

Internet-Angebot

www.statistik-berlin-brandenburg.de mit aktuellen Daten, Pressemitteilungen, Fachbeiträgen, Statistischen Berichten zum kostenlosen Herunterladen, regionalstatistischen Informationen, Wahlstatistiken und -analysen sowie einem Überblick über das gesamte Leistungsspektrum des Amtes.

Statistische Berichte

mit Ergebnissen der einzelnen Statistiken in Tabellen in tiefer sachlicher Gliederung und Grafiken zur Veranschaulichung von Entwicklungen und Strukturen.

Statistische Bibliothek

Alt-Friedrichsfelde 60, 10315 Berlin

bibliothek@statistik-bbb.de

Tel. 0331 8173 -3540

Datenangebot aus dem Sachgebiet

Informationen zu dieser Veröffentlichung

Referat 14

Tel. 0331 8173 -1143

Gesundheitsschulen@statistik-bbb.de

Weitere Veröffentlichungen zum Thema

Statistische Berichte:

- Ausbildungsstätten für Fachberufe des Gesundheitswesens im Land Brandenburg
B II 6 -jährlich
- Ausbildungsstätten für Fachberufe des Gesundheitswesens im Land Berlin
B II 6 -jährlich